

zu Zeit durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper oder, wenn ein solches nicht zustande kommt, höchstens für die Dauer eines Jahres vom Kaiser festgesetzt wird. Bis Ende 1917 ist das Verhältnis so geregelt, daß von dem nach Abzug des Zollertrages verbleibenden Gelderfordernisse 63·6 % von Österreich und 36·4 % von Ungarn gedeckt werden.

Außer diesen gemeinsamen Angelegenheiten gibt es noch solche, welche nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen; diese sind:

- 1.) die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;
- 2.) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben (die staatlichen Verbrauchssteuern auf Zucker, Bier, Branntwein und Petroleum);
- 3.) die Feststellung des Geldwesens;
- 4.) die Verfügungen über die das Interesse beider Staaten berührenden Eisenbahnlinsen;
- 5.) die Feststellung des Wehrsystems.

Zur Regelung dieser nicht gemeinsamen, aber nach gleichartigen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten wurde zwischen den beiden Staaten der Monarchie seit dem Jahre 1867 gewöhnlich auf die Dauer von zehn Jahren ein besonderer Vertrag geschlossen, der kurzweg als *Ausgleich* bezeichnet wird. Der gegenwärtige Vertrag (Gesetz vom 30. Dezember 1907) gilt bis Ende 1917. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages besagt, daß beide Staaten ein einheitliches Zollgebiet bilden und an der Grenze zwischen Österreich und Ungarn keine Zwischenzölle eingehoben werden dürfen. Dem gemeinsamen Zollverbände gehören seit 1880 auch Bosnien und die Herzegowina an. Das Geldwesen wurde durch einen besonderen *Münz- und Währungsvertrag* geregelt, als dessen Ergebnis sich die jetzige seit 1892 bestehende Kronenwährung darstellt. Die Ausgabe von Banknoten, die zum Teil an Stelle der früheren Staatsnoten jetzt das ausschließliche Papiergeld bilden, besorgt eine gemeinsame Notenbank, nämlich die Österreichisch-Ungarische Bank, welche jedoch das Recht hiezu, das sogenannte *Privilegium*, von beiden Regierungen auf bestimmte Zeit erhält. Das jetzige Privilegium läuft ebenfalls Ende 1917 ab.